



Brüssel, den 22. Mai 2017
(OR. en)

9507/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0398 (COD)**

**COMPET 431
MI 442
ETS 43
DIGIT 146
SOC 419
EMPL 326
CONSOM 225
CODEC 887**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9020/17 COMPET 320 MI 395 ETS 36 DIGIT 127 SOC 321 EMPL 241 CONSOM 195 CODEC 773
Nr. Komm.dok.:	5278/17 COMPET 21 MI 31 ETS 2 DIGIT 5 SOC 15 EMPL 11 CONSOM 10 CODEC 34 IA 6
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text des oben genannten Vorschlags in der aus der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 19. Mai 2017 hervorgegangenen Fassung.

Die vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag (Dok. 5278/17) sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** und Streichungen durch [...] kenntlich gemacht.

Der Rat wird ersucht, Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text zu erzielen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 sowie die Artikel 62 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert Dienstleistungserbringern Niederlassungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten und freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

¹ ABl. C vom , S. .

- (2) In der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² ist der Inhalt der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit im Hinblick auf bestimmte Dienstleistungen festgelegt. Die Richtlinie sieht unter anderem vor, dass Genehmigungsregelungen und bestimmte Arten von Anforderungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen nicht diskriminierend in Bezug auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sowie verhältnismäßig sein müssen.
- (3) Die Richtlinie 2006/123/EG sieht eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, ihre Rechtsvorschriften im Hinblick auf Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen zu bewerten und anzupassen, um sie in Einklang mit den in jener Richtlinie festgelegten Vorschriften zu bringen. Um die Prüfung der künftigen Einhaltung durch die Mitgliedstaaten zu vereinfachen, sieht die Richtlinie 2006/123/EG darüber hinaus eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu notifizieren, wenn durch diese bestimmte neue Anforderungen festgelegt werden, die in den Anwendungsbereich jener Richtlinie fallen, oder wenn auf diese Weise wesentliche Änderungen an derartigen Anforderungen eingeführt werden.
- (4) Die Kommission hat von den Mitgliedstaaten eine zunehmende Anzahl an Notifizierungen über neu eingeführte Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG erhalten. Allerdings sind nicht alle dieser nationalen Anforderungen nicht diskriminierend in Bezug auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz, gerechtfertigt und verhältnismäßig, sodass die Kommission eine beträchtliche Zahl strukturierter Dialoge gegenüber den Mitgliedstaaten einleitete. Darin zeigt sich, dass das bestehende Notifizierungsverfahren nicht ausreicht, um eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes sowie ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Anforderungen zu vermeiden. Dies wirkt sich nachteilig auf die Bürger und Unternehmen im Binnenmarkt für Dienstleistungen aus. Ferner zeigt sich, dass einige neue oder geänderte dienstleistungsbezogene Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, überhaupt nicht notifiziert wurden.

² Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

- (5) Aus diesen Gründen hat die Kommission in ihrer Binnenmarktstrategie³ eine Initiative angekündigt, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG mittels einer Reform des darin vorgesehenen Notifizierungsverfahrens zu verbessern.
- (6) Die wirksame Durchsetzung der in der Richtlinie 2006/123/EG verankerten Vorschriften für den Binnenmarkt für Dienstleistungen sollte durch eine Verbesserung des bestehenden Notifizierungsverfahrens gestärkt werden, das in der genannten Richtlinie für nationale Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu selbstständigen Tätigkeiten und deren Ausübung festgelegt wird. **Mit dieser Richtlinie wird ein Verfahren festgelegt, wonach die Mitgliedstaaten und die Kommission partnerschaftlich zusammenarbeiten, um die Einführung von diskriminierenden, ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Genehmigungsregelungen und/oder bestimmten Anforderungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen, zu verhindern. Die unter diese Richtlinie fallenden Genehmigungsregelungen und Anforderungen sind diejenigen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen. Die souveränen Rechte der Mitgliedstaaten, Dienstleistungstätigkeiten im Einklang mit dem EU-Recht zu regeln, werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.**

[...] Diese Richtlinie lässt die Befugnisse der Kommission nach den Verträgen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Bestimmungen des Unionsrechts zu entsprechen, unberührt.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Den Binnenmarkt weiter ausbauen: Mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen (COM(2015)550 final).

(7) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht sollte für Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelten, wie etwa Rechts- und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Art oder andere verbindliche Vorschriften allgemeiner Art, einschließlich Vorschriften, **die von Berufsverbänden oder sonstigen Berufsorganisationen im Rahmen ihrer Rechtsautonomie** erlassen werden, [...] **um** die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv [...] **zu regeln**. Die Notifizierungspflicht sollte andererseits nicht für [...] Beschlüsse gelten, **die an einen bestimmten Dienstleistungserbringer gerichtet sind** [...].

(7a) Die Notifizierungspflicht sollte nicht für Maßnahmen gelten, mit denen Genehmigungsregelungen oder Anforderungen aufgehoben werden, und auch nicht für Maßnahmen zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen, die bereits notifiziert wurden und die den Anwendungsbereich oder Inhalt nicht ausweiten oder deren beschränkende Wirkung im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nicht verstärken. Die Notifizierungspflicht sollte auch nicht für Maßnahmen zur Durchführung verbindlicher Rechtsakte der Union in den Mitgliedstaaten gelten, wenn diese Rechtsakte einheitliche Bestimmungen enthalten, die durchzuführen sind, und wenn kein Spielraum für abweichende Vorschriften der Mitgliedstaaten vorhanden ist, die zu Binnenmarkthindernissen führen können. Diese Ausnahme sollte im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt werden.

(7b) Die Notifizierungspflicht sollte auch nicht für Regeln gelten, die in von den Sozialpartnern ausgehandelten Tarifverträgen festgelegt wurden und nicht als Anforderungen im Sinne dieser Richtlinie zu betrachten sind. Diese Richtlinie findet nur auf die Anforderungen für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit Anwendung. Sie findet somit keine Anwendung auf Anforderungen wie Straßenverkehrsvorschriften, Vorschriften bezüglich der Stadtentwicklung oder Bodennutzung, der Stadtplanung und der Raumordnung, Baunormen sowie verwaltungsrechtliche Sanktionen, die wegen der Nichteinhaltung solcher Vorschriften verhängt werden, die nicht die Dienstleistungstätigkeit als solche regeln oder betreffen, sondern von Dienstleistungserbringern im Zuge der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit genauso beachtet werden müssen wie von Privatpersonen.

(7c) Die Richtlinie 2006/123/EG ist ein horizontales Rechtsinstrument, das sich auf eine erhebliche Zahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf unterschiedlichen Ebenen innerhalb der Regierungsstrukturen der Mitgliedstaaten auswirkt. Alle Ebenen dieser Strukturen unterliegen bereits der Notifizierungspflicht nach der Richtlinie 2006/123/EC. Um den zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Richtlinie zu erleichtern, wird die Kommission Leitlinien zu den praktischen Aspekten des Notifizierungsverfahrens herausgeben, um dieses Verfahren so effizient wie möglich zu gestalten und den Verwaltungsaufwand auch für kommunale oder lokale Behörden zu begrenzen.

(8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. [...]

- (9) Werden an einem Maßnahmenentwurf, der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens nach dieser Richtlinie ist, wesentliche Änderungen vorgenommen, sollten im Sinne der Transparenz und Zusammenarbeit die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die Interessenträger zu gegebener Zeit durch den notifizierenden Mitgliedstaat auf diese Änderungen aufmerksam gemacht werden. **Zu diesem Zweck sollte der notifizierende Mitgliedstaat die ursprüngliche Notifizierung des Maßnahmenentwurfs ändern.** Änderungen rein formaler Natur sollten nicht notifiziert werden.
- (10) Die durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung zu bewerten. Infolgedessen und im Einklang mit **den Pflichten aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG und** der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. [...]
- (10a) **Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, in kürzester Frist aus dringenden Gründen tätig zu werden, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und den Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder den Schutz der Umwelt betreffen. Diese Abweichung vom Notifizierungsverfahren aus dringenden Gründen darf nicht genutzt werden, um die Anwendung des in dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens zu umgehen.**

- (11) Im Interesse eines effektiven Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sollte im Rahmen dieser Richtlinie weiter auf das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem zurückgegriffen werden.
- (12) Gemäß der in der Richtlinie 2006/123/EG festgelegten Notifizierungspflicht haben die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Anforderungen, die von Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 sowie Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG erfasst sind, in Kenntnis zu setzen. Bei der Anwendung jener Richtlinie hat sich gezeigt, dass Genehmigungsregelungen oder Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungsregelungen [...] sowie Beschränkungen bezüglich multidisziplinärer Tätigkeiten weit verbreitet sind und erhebliche Beschränkungen für den Binnenmarkt für Dienstleistungen darstellen können. Damit die Konformität einschlägiger Entwürfe der Mitgliedstaaten für Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Richtlinie 2006/123/EG besser gewährleistet ist, sollten sie daher ebenfalls unter die Notifizierungspflicht fallen. Die in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG genannten Anforderungen sind insoweit von der Notifizierungspflicht erfasst, als sie unter Artikel 16 Absatz 3 fallen.
- (13) Um eine Bewertung der notifizierten Maßnahmenentwürfe sowie einen wirksamen Dialog mit dem notifizierenden Mitgliedstaat zu ermöglichen, wird in der vorliegenden Richtlinie eine dreimonatige Konsultation festgelegt. Damit die Konsultation in der Praxis funktionieren kann und um den Mitgliedstaaten **und** der Kommission [...] die Möglichkeit zu geben, Bemerkungen vorzubringen, sollten die Mitgliedstaaten Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass notifizieren. Die notifizierenden Mitgliedstaaten sollten die Bemerkungen zu dem notifizierten Maßnahmenentwurf nach Maßgabe des Unionsrechts berücksichtigen. **Beschließt der notifizierende Mitgliedstaat, die notifizierte Maßnahme nicht zu erlassen, so kann er seine Notifizierung bezüglich dieser Maßnahme jederzeit während des Notifizierungsverfahrens zurückziehen.**

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission ("IMI-Verordnung") (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

(14) Hat die Kommission [...] **während des Konsultationszeitraums Bemerkungen vorgebracht, mit denen sie** Bedenken hinsichtlich der Konformität der notifizierten Maßnahme[...] mit der Richtlinie 2006/123/EG **äußert**, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat **im Falle des Fortbestehens dieser Bedenken vor Ablauf des Konsultationszeitraums** im Wege einer [...] **Mitteilung** Gelegenheit geben, **weitere Erläuterungen zu übermitteln** oder [...] **die Maßnahme** mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese [...] **Mitteilung** sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche [...] **Mitteilung, so können er und die Kommission den Dialog fortsetzen. Diese Mitteilung sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, die notifizierte Maßnahmen zu erlassen.**
[...]

(15) [...]

(16) [...] **In Bezug auf die Anforderungen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 4 Buchstabe b fallen,** sollte die Kommission weiterhin befugt sein, **einen Beschluss** [...] zu fassen, mit **dem** [...] der betreffende Mitgliedstaat **aufgefordert** [...] wird, den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen oder bereits erlassene Maßnahmen aufzuheben, sofern [...] **die Kommission weiterhin erhebliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der notifizierte Maßnahmen mit der** Richtlinie 2006/123/EG [...] **hat.**

(16a) Bei dem Erlass eines Beschlusses sorgt die Kommission dafür, dass der Mitgliedstaat, an den dieser Beschluss gerichtet ist, die Möglichkeit hat, die Kommission über seinen Standpunkt zu den Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Maßnahme mit der Richtlinie 2006/123/EG zu unterrichten. Beschlüsse unterliegen der Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch den Gerichtshof der Europäischen Union nach Maßgabe der Befugnisse, die dem Gerichtshof durch die Verträge zugewiesen sind.

- (16b) In Bezug auf Genehmigungsregelungen, Anforderungen, durch welche die Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt wird, und Beschränkungen bezüglich multidisziplinärer Tätigkeiten sollte der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, Empfehlungen anzunehmen, in denen der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert wird, die notifizierten Maßnahmen so anzupassen, dass die erheblichen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit der Richtlinie 2006/123/EG ausgeräumt werden.**
- (17) **Ein weiteres Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten und betroffenen Dritten. Letzteren** [...] sollte Zugang zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten gewährt werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen und sie in die Lage zu versetzen, Bemerkungen dazu abzugeben. **Die Kommission sollte es betroffenen Dritten erleichtern, sich zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten innerhalb des Konsultationszeitraums zu äußern.**
- (18) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, Anforderungen im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 mitzuteilen, bleiben durch diese Richtlinie unberührt. Damit Doppelgleisigkeit[...] vermieden **wird**, sollte im Falle einer gemäß jener Richtlinie vorgenommenen Mitteilung, die den einschlägigen, in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Verpflichtungen entspricht, davon ausgegangen werden, dass sie die in dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht ebenso erfüllt.
- (19) Aus demselben Grund sollte davon ausgegangen werden, dass eine Notifizierung, die gemäß der vorliegenden Richtlinie vorgenommen wurde, die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ erfüllt.
- (20) Aufgrund der Festlegung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Notifizierungsverfahrens sollten die in der Richtlinie 2006/123/EG enthaltenen Bestimmungen über Notifizierungsverfahren gestrichen werden. Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 sollte entsprechend geändert werden.

⁵ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

(21) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung eines Notifizierungsverfahrens zur besseren Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG im Sinne einer Förderung der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern und der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt, durch Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten alleine nicht hinreichend verwirklicht werden kann und aufgrund seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Richtlinie **soll das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert werden, indem** [...] Vorschriften im Hinblick auf Notifizierungen der Mitgliedstaaten über Entwürfe für Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Einführung neuer oder zur Änderung bestehender Genehmigungsregelungen und bestimmter Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, festgelegt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen **für "Dienstleistung", "Dienstleistungserbringer", "Dienstleistungsempfänger", "Niederlassung", "Genehmigungsregelung", "Anforderungen" und "zwingende Gründe des Allgemeininteresses"** gemäß Artikel 4 Nummern 1, 2, 3 und 5 bis **8** [...] der Richtlinie 2006/123/EG sowie **für "Binnenmarktinformationssystem"** gemäß Artikel 5 Absatz 2 **Buchstabe a** der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

Darüber hinaus bezeichnet der Begriff

- a) "Maßnahmenentwurf" einen Wortlaut, der eine Genehmigungsregelung oder eine Anforderung im Sinne des Artikels 4 Nummern 6 und 7 der Richtlinie 2006/123/EG festlegt, der im Hinblick darauf ausgearbeitet wurde, um als Rechts- oder Verwaltungsvorschrift allgemeiner Art erlassen zu werden, und der sich noch im Zustand der Ausarbeitung befindet, in dem der notifizierende Mitgliedstaat noch wesentliche Änderungen vornehmen kann. **Ein an einen bestimmten Dienstleistungserbringer gerichteter Beschluss fällt nicht unter diese Begriffsbestimmung;**
- b) "Erlass" den Beschluss in einem Mitgliedstaat, **dem zufolge der Maßnahmenentwurf entsprechend dem geltenden Verfahren nicht mehr geändert werden kann.** [...].

Artikel 3

Notifizierungspflicht

- (1) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle Maßnahmenentwürfe, mit denen neue Anforderungen oder Genehmigungsregelungen gemäß Artikel 4 eingeführt oder **wesentliche** Änderungen an derartigen bestehenden Anforderungen oder Genehmigungsregelungen vorgenommen werden.

(1a) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Folgendes zu notifizieren:

- a) **Maßnahmenentwürfe, die lediglich in der Aufhebung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen bestehen;**
- b) **Maßnahmenentwürfe zur Umsetzung von Genehmigungsregelungen oder Anforderungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat bereits notifiziert wurden, wenn diese Maßnahmenentwürfe deren Anwendungsbereich oder Inhalt nicht ausweiten oder deren beschränkende Wirkung im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nicht verstärken;**
- c) **Maßnahmenentwürfe, mit denen die Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsakten der Union mit bestimmten Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nachkommen, sofern diese Anforderungen in den betreffenden Rechtsakten der Union ausdrücklich vorgesehen sind.**
- (2) Nimmt ein Mitgliedstaat an einem notifizierten Maßnahmenentwurf, **der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens ist,** Änderungen vor, die eine wesentliche Ausweitung seines Anwendungsbereichs oder Inhalts, [...] das Hinzufügen von Anforderungen oder Genehmigungsregelungen oder eine Verstärkung der beschränkenden Wirkung [...] **der notifizierten** Anforderungen oder Genehmigungsregelungen im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zur Folge haben, [...] **so ändert er die ursprüngliche Notifizierung des** Maßnahmenentwurfs **ab** [...]. [...] **Der notifizierende Mitgliedstaat übermittelt** eine Erläuterung der Ziele und des Inhalts der **notifizierten** Änderungen. [...]

(3) Maßnahmenentwürfe gemäß [...] Absatz 1 [...] werden der Kommission spätestens drei Monate vor deren Erlass notifiziert.

(3a) Änderungen gemäß Absatz 2 werden der Kommission spätestens einen Monat vor deren Erlass notifiziert.

(3b) Wenn Parlamente der Mitgliedstaaten einen notifizierten Maßnahmenentwurf ändern, kann die notifizierte Maßnahme in der geänderten Fassung erlassen werden. Die Mitgliedstaaten notifizieren diese Änderung unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme.

(4) [...]

(5) Im Rahmen jeder Notifizierung **gemäß Absatz 1 bzw. jeder Änderung derselben gemäß den Absätzen 2 oder 3b** übermitteln die Mitgliedstaaten Informationen, aus denen hervorgeht, dass die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung mit der Richtlinie 2006/123/EG im Einklang steht.

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und die Gründe, aus denen die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung keine Diskriminierung [...] darstellt und verhältnismäßig ist.

[...] **Eine Notifizierung gemäß Absatz 1 enthält auch eine Erläuterung**, aus der hervorgeht, **dass die Genehmigungsregelung oder Anforderung zur Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet ist, nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht und keine Möglichkeit besteht, die Genehmigungsregelung oder Anforderung durch andere Maßnahmen mit weniger beschränkender Wirkung zu ersetzen, die zum selben Ergebnis führen.** [...]

- (6) In der Notifizierung übermittelt der betreffende Mitgliedstaat **gegebenenfalls auch** den Wortlaut der Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, die dem notifizierten Maßnahmenentwurf zugrunde liegt.
- (7) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission die erlassene Maßnahme innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erlass mit.
- (8) Für die Zwecke des mit dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens und um den Informationsaustausch zwischen dem notifizierenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission sicherzustellen, wird das in der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 festgelegte Binnenmarktinformationssystem verwendet.
- (9) Artikel 3 Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, in kürzester Frist Maßnahmen zu erlassen, mit denen neue Genehmigungsregelungen oder Anforderungen eingeführt oder bestehende Genehmigungsregelungen oder Anforderungen geändert werden, wenn dringende Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und den Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt betreffen, dies erfordern.**

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission die gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahmen zur Einführung neuer Anforderungen oder Genehmigungsregelungen bzw. zur Änderung bestehender Anforderungen oder Genehmigungsregelungen unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt ihres Erlasses, und teilen die Gründe für die Dringlichkeit der Maßnahmen mit. Die Kommission nimmt binnen kürzester Frist zu dieser Mitteilung Stellung. Bei missbräuchlicher Anwendung dieses Verfahrens trifft sie die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Der Notifizierungspflicht unterliegende Genehmigungsregelungen und Anforderungen

Die Mitgliedstaaten notifizieren die folgenden Genehmigungsregelungen und Anforderungen:

- a) Genehmigungsregelungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG;
- b) Anforderungen im Sinne des Artikels 15 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG;
- c) Anforderungen im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 erster Satz der Richtlinie 2006/123/EG, durch welche die Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt wird;
- d) [...]
- e) Anforderungen im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie 2006/123/EG, welche die Verpflichtung vorsehen, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken.

Artikel 5

Konsultation

- (1) [...]

- (2) [...] Zwischen dem notifizierenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgt **eine erste Konsultation von einer Dauer von längstens drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Notifizierung bei der Kommission eingegangen ist.**
- (3) Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Beginn des Konsultationszeitraums gemäß Absatz 2 können die Kommission und die Mitgliedstaaten gegenüber dem notifizierenden Mitgliedstaat **entweder die Bemerkung, dass die notifizierte Maßnahme mit der Richtlinie 2006/123/EG unvereinbar sein könnte, und/oder andere** Bemerkungen vorbringen.
- (4) Der notifizierende Mitgliedstaat beantwortet die von der Kommission [...] vorgebrachten Bemerkungen innerhalb eines Monats [...] **ab** deren Eingang [...], wobei er entweder erläutert, auf welche Weise diese Bemerkungen im Rahmen der notifizierten Maßnahme berücksichtigt werden, oder darlegt, aus welchen Gründen diese Bemerkungen keine Berücksichtigung finden können. **Die Kommission berücksichtigt gebührend die Reaktion des notifizierenden Mitgliedstaats. Der notifizierende Mitgliedstaat kann auch die Bemerkungen anderer Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach deren Eingang beantworten.**
- (4a) Für eine Änderung einer Notifizierung gemäß Artikel 3 Absatz 2 gilt eine Konsultationsfrist von einem Monat ab dem Tag der Notifizierung dieser Änderung; innerhalb dieser Frist können die Kommission und die Mitgliedstaaten die Bemerkung, dass die notifizierte Maßnahme mit der Richtlinie 2006/123/EG unvereinbar sein könnte, und/oder andere Bemerkungen vorbringen. Diese Bestimmung gilt nicht für eine Notifizierung gemäß Artikel 3 Absatz 3b.**

- (5) Haben weder die Kommission noch andere Mitgliedstaaten innerhalb des in Absatz 3 genannten Zweimonatszeitraums Bemerkungen **zu dem** [...] notifizierte Maßnahmenentwurf vorgebracht, **und hat der notifizierende Mitgliedstaat seine ursprüngliche Notifizierung nicht abgeändert**, so endet der Konsultationszeitraum unverzüglich. **Der notifizierende Mitgliedstaat kann dann den Maßnahmenentwurf erlassen, ohne dass dies einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 darstellt.**

Artikel 6

Mitteilung [...]

- (1) Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 **Absätze 2 und 4a der vorliegenden Richtlinie** kann die Kommission – sofern sie innerhalb dieses Zeitraums keine Bemerkungen vorgebracht hat – eine [...] **Mitteilung** an den [...] Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit **der** notifizierten **Maßnahme** [...] mit der Richtlinie 2006/123/EG [...] in Kenntnis setzt. [...]

Die Kommission kann innerhalb von drei Monaten nach der Änderung der Notifizierung gemäß Artikel 3 Absatz 3b eine Mitteilung herausgeben.

- (2) [...]

- (3) **Der notifizierende Mitgliedstaat kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf die Mitteilung reagieren, indem er Erläuterungen vorlegt und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen trifft.**

- (4) **Finden die Erläuterungen bzw. die Maßnahmen des notifizierenden Mitgliedstaats die Zustimmung der Kommission, so setzt diese den notifizierenden Mitgliedstaat unverzüglich davon in Kenntnis, dass der Fall abgeschlossen ist.**

(5) Hat die Kommission eine Mitteilung zu den Anforderungen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 4 Buchstabe b fallen, gemäß Absatz 1 übermittelt und hat sie nach wie vor erhebliche Bedenken bezüglich der gemäß Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3b notifizierte Maßnahme, so kann sie innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage ihrer Mitteilung einen Beschluss erlassen, mit dem der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert wird, vom Erlass der notifizierte Maßnahme Abstand zu nehmen oder diese Maßnahme aufzuheben.

Artikel 7

[...] **Empfehlung**

Hat die Kommission eine **Mitteilung zu Genehmigungen oder Anforderungen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 4 Buchstaben a, c und e fallen**, gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt [...] **und hat sie nach wie vor erhebliche Bedenken bezüglich der gemäß Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3b notifizierte Maßnahme**, so kann sie innerhalb [...] von drei Monaten [...] **nach der Vorlage ihrer Mitteilung** [...] eine [...] **Empfehlung annehmen**, [...] in der der betreffende Mitgliedstaat **aufgefordert** wird, vom Erlass der **notifizierte** Maßnahme Abstand zu nehmen oder diese Maßnahme [...] aufzuheben.

Artikel 8

Information der Öffentlichkeit

Die Kommission veröffentlicht **unverzüglich** auf einer zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 [...] Absatz 1 übermittelten Notifizierungen **und die gemäß Artikel 3 Absatz 2 vorgenommenen Änderungen der ursprünglichen Notifizierungen** sowie die entsprechenden erlassenen Maßnahmen **nach Artikel 3 Absatz 7**.

Artikel 9

Benennung [...] einer Behörde

Die Mitgliedstaaten **teilen der Kommission mit, welche** [...] Behörde [...] auf nationaler Ebene für die Durchführung des mit dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens verantwortlich ist. **Diese Benennung berührt nicht die Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen Behörden innerhalb der nationalen Systeme.**

Artikel 10

Verknüpfung mit anderen Notifizierungs- oder Berichtsmechanismen

- (1) Ist ein Mitgliedstaat nach Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 verpflichtet, eine Maßnahme zu notifizieren, so wird davon ausgegangen, dass eine nach jener Richtlinie vorgenommene Notifizierung, die den sich aus Artikel 3 Absätze 3, 5 [...] **und** 6 der vorliegenden Richtlinie ergebenden Verpflichtungen entspricht, ebenfalls die Notifizierungspflicht gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Richtlinie erfüllt.
- (2) Ist ein Mitgliedstaat verpflichtet, eine Maßnahme nach Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie zu notifizieren und die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG **von dieser Maßnahme** in Kenntnis zu setzen, so wird davon ausgegangen, dass diese Notifizierung auch der Berichtspflicht gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Artikel 11

Bericht und Überprüfung

- (1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis [36 Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie] und danach mindestens alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, **einschließlich einer Bewertung etwaiger missbräuchlicher Vorgehensweisen zur Umgehung des in dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens.**
- (2) Nach Vorlage des Berichts gemäß Absatz 1 überprüft die Kommission diese Richtlinie regelmäßig und legt die Ergebnisse ihrer Überprüfung dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vor.
- (3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichten werden gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigelegt.

Artikel 12

Änderungen der Richtlinie 2006/123/EG

Die Richtlinie 2006/123/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 15 Absatz 7 wird mit Wirkung ab dem [ein Tag nach Ablauf der Umsetzungsfrist] gestrichen.
- (2) In Artikel 39 Absatz 5 werden die Unterabsätze 2 und 3 mit Wirkung ab dem [ein Tag nach Ablauf der Umsetzungsfrist] gestrichen.

Artikel 13

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird wie folgt geändert:

- (1) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt: KAPITEL VI."

- (2) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

"11. Richtlinie (EU) XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, ausgenommen Notifizierungen, die jener Richtlinie entsprechend gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgenommen werden."

Artikel 14

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [Kalenderdatum [...] **zwei Jahre** nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Bei Erlass der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften wird in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug genommen. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
- (3) Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem [Kalenderdatum ein Jahr + ein Tag nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 16

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident
